

# **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**

**Sachverständigenanhörung am 5. Mai 2021 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

**Stellungnahme von**

**Prof. Dr. Martin Henssler, Universität zu Köln**

## **I. Grundsätzliche Bewertung des Reformvorhabens**

Die Bundesregierung reagiert mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt in erster Linie auf neuartige Aktivitäten im Bereich des sog. „Legal-Tech-Inkassos“, die weitreichende Veränderungen des Rechtsberatungsmarkts nach sich ziehen. Seit der im Wege der Rechtsfortbildung vollzogenen erheblichen Erweiterung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Inkassounternehmen durch den BGH<sup>1</sup> mit der aufsehenerregenden Entscheidung in der Sache „wenigermiete.de“ besteht hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wie eine Vielzahl von sich teilweise widersprechenden instanzgerichtlichen Entscheidungen verdeutlicht. Von verschiedenen Seiten ist daher der Ruf nach einer gesetzlichen Klarstellung und zusätzlichen Reformen laut geworden, die über die Regulierung der Inkassotätigkeit hinaus das anwaltliche Berufsrecht, namentlich die Neuregelung des Verbots anwaltlicher Erfolgshonorare betreffen. Im Kern geht es bei der anstehenden Reform darum, einerseits einen rechtssicheren Regelungsrahmen für die neuartigen Formen von Inkassodienstleistungen zu schaffen und andererseits Wettbewerbsnachteile der Rechtsanwaltschaft gegenüber anderen Rechtsdienstleistern, die keinen vergleichbaren berufsrechtlichen Restriktionen unterliegen, zu beseitigen.

Im Grundsatz sind diese beiden Kernanliegen des Regierungsentwurfs uneingeschränkt zu begrüßen. Insbesondere gilt: Das anwaltliche Berufsrecht muss jetzt an die Veränderungen, die sich aus der Digitalisierung ergeben werden, angepasst werden. „Legal Tech“ muss Anwalts-sache sein, dafür bedarf es fairer Wettbewerbsbedingungen gegenüber konkurrierenden Dienstleistern. Sie bedingen insbesondere neue Vertrags- und Vergütungsmodelle für standardisierbare Rechtsdienstleistungen. Der entsprechende grundsätzliche Reformbedarf lässt sich nicht ernsthaft bestreiten, zumal eine Novellierung der nicht mehr zeitgemäßen Regelung des anwaltlichen Erfolgshonorars, die schärfer zwischen unproblematischen und bedenklichen Formen dieser Honorargestaltung unterscheidet, ohnehin überfällig ist.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Zustimmung zu den Regelungsanliegen des Entwurfs gibt allerdings aus Sicht des Verfassers einige Kritikpunkte. Insbesondere sind die Befugnisse der Inkassounternehmen zu weit gezogen, während die Neuregelung des Erfolgshonorars der Praxis nur teilweise die notwendige Rechtssicherheit bieten kann.

---

<sup>1</sup> BGHZ 229, 89 = NJW 2020, 208.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die aus Sicht des Verfassers für die Praxis wichtigsten Problembereiche.

## **II. Die Befugnisse von Inkassounternehmen nach dem Regierungsentwurf**

### **1. Die Regelung der außergerichtlichen Forderungseinziehung**

#### **a) Geltendes Recht**

Der BGH hat in der Rechtssache „wenigermiete.de“ und den zahlreichen Folgeentscheidungen den Umfang einer Inkassoerlaubnis erheblich erweitert.<sup>2</sup> Während ursprünglich unter dem Begriff der Inkassodienstleistung vor allem der Forderungseinzug im herkömmlichen, stärker von Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen geprägten Sinne verstanden wurde,<sup>3</sup> soll er nunmehr „unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz [...] verfolgten Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht in einem zu engen Sinne“ verstanden werden.<sup>4</sup> Jedem Inkassodienstleister wird nach diesem Verständnis des geltenden Rechts eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine auf die Forderungseinziehung bezogene substanzielle Beratung des Kunden/Forderungsgläubigers über den Forderungsbestand gestattet.<sup>5</sup> Sogar die Erhebung einer qualifizierten Rüge, die den Rückforderungsanspruch erst begründet, und die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen sieht der BGH als von der Inkassoerlaubnis umfasst an.<sup>6</sup> Dieses extrem weite Verständnis legt den gesamten Bereich der außergerichtlichen Durchsetzung höchst streitiger Geldforderungen in die Hände von Inkassounternehmen und führt damit zu einer massiven Veränderung in einem zentralen Bereich des Rechtsdienstleistungsmarkts. Das Anwaltsmonopol umfasst nur noch die Abwehr solcher Ansprüche, wird damit in einem Kernbereich der Rechtsdienstleistungen ausgehöhlt.

Aus Sicht des Verfassers ist diese weitreichende Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarkts für nicht hinreichend fachlich qualifizierte und berufsrechtlich ungebundene Rechtsdienstleister weder verfassungsrechtlich geboten noch – angesichts der erheblichen Gefahren für rechtsuchende Verbraucher – rechtspolitisch überzeugend.<sup>7</sup> Es wird künftig vermehrt Rechtsdienstleister geben, die unter dem „Deckmantel“ einer Inkassoregistrierung ausschließlich höchst

---

<sup>2</sup> BGHZ 229, 89 = NJW 2020, 208; s. nachfolgend auch BGH NJW-RR 2020, 779; BGH, Urt. v. 6.5.2020 – VIII ZR 120/19, BeckRS 2020, 11460; BGH, Versäumnisurt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 31/19, BeckRS 2020, 15802; BGH NZM 2020, 551; BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 121/19, BeckRS 2020, 16799; BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 128/19, BeckRS 2020, 16800; BGH, Teilerkenntnis- und Schlussurt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 129/19, BeckRS 2020, 15829; vgl. auch BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – VIII ZR 275/18, BeckRS 2020, 18891; BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – VIII ZR 384/18, BeckRS 2020, 16446; BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – VIII ZR 58/19, BeckRS 2020, 18883; BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – VIII ZR 73/19, BeckRS 2020, 19745.

<sup>3</sup> BT-Drucks. 14/3959, S. 6 sowie BGH NJW 1985, 550; BGHZ 139, 190, 193 = NJW 1998, 3119.

<sup>4</sup> BGHZ 229, 89 Ls. 1 = NJW 2020, 208.

<sup>5</sup> BGHZ 229, 89 Rn. 111 ff. = NJW 2020, 208.

<sup>6</sup> BGHZ 229, 89 Rn. 157 ff. = NJW 2020, 208.

<sup>7</sup> Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, Einleitung Rn. 47j f.; ders., AnwBl Online 2020, 168, 169 ff.; ders., BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.

streitige und rechtlich schwierig zu beurteilende Forderungen durch nicht-anwaltliche Mitarbeiter durchsetzen. Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>8</sup> ist es ihnen sogar ausdrücklich verboten, zur Vertragserfüllung berufsrechtlich gebundene Syndikusrechtsanwälte einzusetzen. Eine entsprechende Öffnung des Marktes für Dienstleister ohne Anwaltsqualifikation muss jedenfalls mit deutlich verschärften Anforderungen an die Sachkunde registrierter Rechtsdienstleister und mandantenschützende Berufspflichten der registrierten Unternehmen verbunden sein, die über bloße Informationspflichten hinausgehen. Die Bandbreite der Rechtsfragen, die mit der Durchsetzung sämtlicher Geldforderungen aus allen Rechtsgebieten, einschließlich des Familienrechts, Strafrechts, Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne, Öffentlichen Rechts, Arbeits- und Sozialrechts etc., ist derart groß, dass eine entsprechende Prüfungs- und Beratungsbefugnis einen umfassend ausgebildeten Volljuristen erfordert. Die nach dem derzeitigen Regelungskonzept geforderte Sachkunde eines Inkassodienstleisters ist nicht auf Rechtsberatungen in diesem Umfang zugeschnitten, so dass eine Gefährdung der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG genannten Schutzzwecke nicht ausgeschlossen ist.<sup>9</sup> Auf der anderen Seite wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, nun generell die Anforderungen an die Sachkunde aller registrierten Inkassodienstleister zu erhöhen, weil damit denjenigen Dienstleistern, die sich – wie viele kleinere regional tätige Anbieter – auf das traditionelle Inkasso beschränken, der Berufszugang unverhältnismäßig erschwert würde.

#### **b) Die zurückhaltende Kodifizierung der Rechtsprechung durch den Entwurf**

Der Regierungsentwurf reagiert auf diese überzogene Rechtsfortbildung des BGH, indem er neben einer grundlegenden Neugestaltung des Sachkundenachweises im Registrierungsverfahren in die Legaldefinition des Begriffs der Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG-E die Wörter „einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“ einfügt. Die Ergänzung soll klarstellen, dass mit Inkasso nur die Einziehung von Forderungen gemeint ist und dass diese nur um diejenige rechtliche Prüfung und Beratung ergänzt werden darf, die sich auf die Einziehung bezieht, also in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung steht. Eine darüberhinausgehende Prüfung und Beratung, die der BGH noch unter den Begriff der „Inkassodienstleistung“ fassen wollte, kann danach allenfalls als Annexdienstleistung iSv. § 5 RDG zulässig sein. Allerdings gehen die Entwurfsverfasser davon aus, dass auch künftig viele der am Markt angebotenen Rechtsdienstleistungen möglich bleiben.<sup>10</sup> Selbst die im BGH-Fall erhobene Rüge nach § 556g Abs. 2 BGB soll, obwohl sie die Forderung erst begründet, noch unter den neuen Begriff der Inkassodienstleistung subsumiert werden können. Das erscheint wenig folgerichtig, denn eine Forderung, die rechtlich noch gar nicht besteht, kann auch nicht eingezogen werden.

Die ungeachtet der Korrektur weiterhin beachtliche Erweiterung gegenüber den ursprünglichen bzw. traditionellen Betätigungsmöglichkeiten von Inkassodienstleistern kommt sicherlich nicht überraschend, hätte es doch erhebliche politische Widerstände gegen eine gesetzliche Regelung

---

<sup>8</sup> Zuletzt BGH NJW-RR 2021, 246 Rn. 17 ff.; zuvor bereits etwa BGH NJW 2018, 3100 Rn. 39 ff.; BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 58/17, BeckRS 2018, 30038 Rn. 11; BGH NJW 2020, 2966 Rn. 21 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Hartmann, NZM 2019, 353, 358.

<sup>10</sup> BT-Drucks. 19/27673, S. 39.

gegeben, mit der die von der Rechtsprechung vollzogene Liberalisierung wieder deutlich zurückgenommen worden wäre. Dem Regierungsentwurf ist auch zu konzедieren, dass gegen die gelegentliche Prüfung und Beratung anlässlich der Durchsetzung streitiger Geldforderungen grundsätzlich nichts einzuwenden ist, zumal ihre Zulässigkeit durch die Rechtsprechung des BVerfG abgesichert ist. Sehr wohl lässt sich aber bezweifeln, ob aus der Zulässigkeit solcher gelegentlicher Dienstleistungen, die neben einer schwerpunktmäßig auf typisches Forderungsinkasso ausgerichteten Haupttätigkeit erbracht werden, auch ein Zulassungsbedarf für gewerbliche Unternehmen folgt, die als Geschäftsmodell – völlig außerhalb des Bereichs der typischen Forderungsbeitreibungsmaßnahmen – die rechtliche Prüfung und Beratung im Bereich sämtlicher Geldforderungen und die außergerichtliche (und gerichtliche) Durchsetzung von vornherein streitiger Forderungen anbieten. Solche „Schein“-Inkassounternehmen sind der Sache nach schlichte gewerbliche Rechtsdienstleister, die sich lediglich dadurch auszeichnen, dass sie Rechtsdienstleistungen nur für Kunden auf Gläubiger-/Klägerseite anbieten. Für die Zulässigkeit solcher Modelle bedürfte es nach der Systematik des RDG vor dem Hintergrund des grundsätzlichen verfassungskonformen Verbots eines eigenständigen, vom Inkassobegriff losgelösten und durch eigene Normzwecke legitimierten Erlaubnistatbestands, für den aber jegliche sachliche Rechtfertigung fehlt. Warum sollte das Verbot künftig nur noch für die Abwehr von Geldforderungen, nicht dagegen für die Geltendmachung solcher Forderungen gelten?

Die Regelungsanliegen, die einen eigenen Erlaubnistatbestand für Inkassounternehmen rechtfertigen,<sup>11</sup> nämlich die Entlastung der Wirtschaft beim Einzug von Forderungen gegen säumige Schuldner durch auf Beitreibungsmaßnahmen spezialisierte Unternehmen, sind bei einem Dienstleister, der generell bzw. sogar ausschließlich die rechtliche Prüfung und Beratung sowie anschließende Durchsetzung sämtlicher, auch höchst streitiger Forderungen anbietet, nicht einschlägig. Der Entwurf lässt offen, ob solche Umgehungsversuche, die lediglich unter dem Deckmantel einer Inkassoerlaubnis operieren, überhaupt einer Registrierung zugänglich sind. Nach dem Wortlaut, der die „rechtliche Prüfung und Beratung“ in einen Bezug zur „Einzahlung von Forderungen“ und damit dem traditionellen Inkassogeschäft setzt, werden vollständig außerhalb der traditionellen Beitreibungsmaßnahmen stehende Modelle nicht, jedenfalls nicht zwingend erfasst. Der Wortlaut lässt damit der Registrierungsbehörde Raum, bei entsprechend einseitig ausgerichteten Geschäftsmodellen die Erlaubnis zu verweigern.

### c) **Gebotene Einschränkungen**

Aus Sicht des Verfassers ist die komplette Freigabe der außergerichtlichen Durchsetzung sämtlicher Geldforderungen, unabhängig von Komplexität der Materie, Schwierigkeit der Rechtsfragen und Schutzbedürftigkeit des Mandanten problematisch. In jedem Fall sollten – neben dem angesichts der Beschränkung auf den Einzug von Geldforderungen praktisch ohnehin nicht relevanten strafrechtlichen Bereich – sämtliche familienrechtliche Forderungen aufgrund ihres höchstpersönlichen Charakters ausgenommen werden. Bei Unterhaltsansprüchen, die der Sicherung der Lebensgrundlage des Mandanten dienen, passt das deregulierte System für RDG-Dienstleister nicht. So sind etwa quota-litis Erfolgshonorare mit der Funktion dieser höchstper-

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu BT-Drucks. 16/3655, S. 40 f.

sönlichen Ansprüche, die dem Berechtigten für seinen Lebensunterhalt unvermindert zur Verfügung stehen müssen, unvereinbar. Es wäre nicht im Sinne der Regelungen des Unterhaltsrechts, wenn nun Inkassodienstleister ein Drittel der Ansprüche eines Unterhaltsberechtigten für sich vereinnahmen könnten, und damit die Funktion dieser Ansprüche – möglicherweise sogar zulasten der Staatskasse – konterkariert würde.

## **2. Auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtete Dienstleistungsangebote**

### **a) Geltendes Recht**

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen Dienstleistungsangebote von Inkassounternehmen und sonstigen Dienstleistern, bei denen der Auftragnehmer die gerichtliche Durchsetzung von nur zum Inkasso abgetretenen Ansprüchen als Vertragsleistung verspricht.

Der VIII. Zivilsenat des BGH hat es explizit als von der Inkassodienstleistungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG umfasst angesehen, dass Inkassodienstleistungsunternehmen die treuhänderisch an sie abgetretenen Ansprüche bei gleichzeitiger Beauftragung eines Rechtsanwalts in einem streitigen gerichtlichen Verfahren als eigene Rechte einklagen. Der zugrunde liegende Sachverhalt wies allerdings die Besonderheit auf, dass der Dienstleister die außergerichtliche Forderungseinziehung ernsthaft versucht hatte, was bei einigen der aktuellen Geschäftsmodelle (wie myRight) nicht der Fall ist. Nach Auffassung des BGH wurde im konkreten Fall den Schutzzwecken des RDG durch die Beauftragung des Rechtsanwalts Genüge getan.<sup>12</sup> Einem Inkassodienstleister sei es nicht verwehrt, als Partei des Rechtsstreits fremde oder ihm zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderungen einzuklagen. Dies werde für das deutsche Recht durch § 79 Abs. 1 ZPO klargestellt. Inkassodienstleistern sei es nach § 79 Abs. 1 S. 2 iVm. Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO lediglich verwehrt, sich in einem Parteiprozess selbst zu vertreten. Ihr Selbstvertretungsrecht sei insoweit eingeschränkt, als sie einen Rechtsanwalt mit der Prozessführung bevollmächtigen müssten; etwas anderes gelte lediglich für die Fälle des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO und damit etwa im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht. In der Tat ist bemerkenswert, dass der Gesetzgeber für Inkassodienstleister das Selbstvertretungsrecht selbst im Parteiprozess eingeschränkt hat.<sup>13</sup>

Zu der eigentlich problematischen Frage, ob Inkassodienstleister als Geschäftsmodell von vornherein die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen als vertragliche Leistung anbieten können, hat der BGH dagegen bislang nicht ausdrücklich Stellung bezogen.<sup>14</sup> Im Schrifttum ist die Zulässigkeit solcher Angebote umstritten. Teilweise werden sie für zulässig angesehen<sup>15</sup> und zwar selbst im Anwaltsprozess. Für den Anwaltsprozess ergebe sich aus § 78 ZPO lediglich,

<sup>12</sup> BGHZ 229, 89 Rn. 225 ff. = NJW 2020, 208.

<sup>13</sup> *Toussaint*, in: MüKo-ZPO, Bd. 1, 6. Aufl. 2020, § 79 Rn. 6; *D. Schmidt*, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 10 Rn. 23.

<sup>14</sup> Dazu bereits *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020,

<sup>15</sup> *Deckenbrock*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 1 Rn. 24c; *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 38, 46j; ebenso LG Braunschweig, Urt. v. 30.4.2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267 Rn. 64 ff.; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 2020, S. 632 ff.; *Morell*, ZWeR 2020, 328, 331 ff.; *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273, 274 f.; *Stadler*, JZ 2020, 321, 328 f. Im Ergebnis ebenso *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 118.

dass generell Nicht-Anwälte sich nicht selbst vertreten dürfen. Dem Gesetz lasse sich aber nicht entnehmen, dass die Parteifähigkeit des Inkassounternehmens im Anwaltsprozess in irgendeiner Form eingeschränkt sei.<sup>16</sup> Von der Rechtsprechung sei zudem bereits zu Art. 1 § 1 S. 2 Nr. 5 RBerG a.F. anerkannt, dass die einem Inkassobüro erteilte Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen es nicht ausschließe, dass der Erlaubnisinhaber die einzuziehende Forderung im eigenen Namen durch einen Rechtsanwalt gerichtlich geltend macht.<sup>17</sup> Die auch vom Verfasser dieser Stellungnahme geteilte Gegenansicht<sup>18</sup> verweist demgegenüber auf den Umstand, dass es im Rechtsdienstleistungsrecht generell unerheblich ist, ob eine vertragliche Leistungspflicht bei fehlender eigener Berechtigung durch Rechtsanwälte erfüllt wird (dazu eingehend unter c)).

### b) Die Regelung des Entwurfs

Der Gesetzestext des Entwurfs schweigt zu der zentralen Frage, ob ein Inkassounternehmen auch ein Geschäftsmodell wählen kann, bei dem den Kunden vornherein die außergerichtliche **und** gerichtliche Durchsetzung von streitigen Forderungen angeboten wird, oder gar nur die gerichtliche Durchsetzung, wenn – wie in einigen derzeit angebotenen Geschäftsmodellen der Fall – im Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassodienstleisters allen Beteiligten klar ist, dass ein Gerichtsprozess erforderlich ist. Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG spricht nur von „der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“, fasst damit die gerichtliche Durchsetzung im eigenen Namen weiterhin nicht unter die erweiterte Legaldefinition der Inkassodienstleistung.

In der Begründung<sup>19</sup> äußert sich die Bundesregierung auf den ersten Blick auch gegenüber solchen Angeboten eher positiv:

*„Soweit Inkassodienstleister ihren Auftraggebern im Anschluss an eine außergerichtlich beziehungsweise im gerichtlichen Mahnverfahren erfolglose Forderungseinziehung weitere Dienstleistungen wie insbesondere die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts mit einer Klageerhebung und gegebenenfalls auch eines Prozessfinanzierers anbieten, dürfte zunächst zu prüfen sein, ob derartige Leistungen überhaupt Rechtsdienstleistungen darstellen, was bei den vorgenannten Leistungen sehr fraglich erscheint. Sofern in bestimmten Tätigkeiten (doch) eine Rechtsdienstleistung liegen sollte, wäre dann wohl deren Zulässigkeit als Nebenleistung anhand der Kriterien des § 5 Absatz 1 RDG zu prüfen“*

---

<sup>16</sup> Rillig, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 46k.

<sup>17</sup> BGH NJW 1996, 393; BGH NJW-RR 2001, 1420, 1421; BVerwG NJW 1999, 440 ff.; vgl. auch BGH NJW 2009, 1353 Rn. 7 sowie Michalski, BB 1995, 1361, 1365.

<sup>18</sup> Aus der Rechtsprechung etwa Landgericht Augsburg (Urt. v. 27. Oktober 2020 – 11 O 3715/18, BeckRS 2020, 30625 – zur Financialright GmbH); Landgericht Ravensburg (Urt. v. 7. Januar 2021 – 1 O 112/20; BeckRS 2020, 37580 – zur Financialright GmbH in einer Einzelklage); Landgericht Bonn (Urt. v. 29. März 2021 – 17 O 438/20; unveröffentlicht – zur Financialright GmbH in einer Einzelklage); Landgericht Ansbach (Urt. v. 29. März 2021 – 3 O 16/21, BeckRS 2021, 6742 – zur Financialright GmbH in einer Einzelklage); Landgericht Trier (Urt. v. 14. April 2021 – 5 O 549/20; unveröffentlicht – zur Financialright GmbH in einer Einzelklage); Landgericht München I (Urt. v. 7. Februar 2020 – 37 O 18934/17, juris – zur Financialright Claims GmbH); Landgericht Hannover (Urt. v. 4. Mai 2020 – 18 O 50/16, juris – Zuckerkartell); Landgericht Hannover (Urt. v. 1. Februar 2021 – 18 O 34/17, juris – Zuckerkartell).

<sup>19</sup> BT-Drucks. 19/27673, S. 19.

Bei näherem Hinsehen relativiert sich dieses Bild. Denn die eigentlich problematische Frage, ob ein Dienstleister vertraglich die gerichtliche Durchsetzung einer Forderung versprechen kann, die ihm nicht im Sinne einer Vollabtretung zediert wurde, wird hier gar nicht angesprochen. Ist der Vertragsgegenstand neben der außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung lediglich die Vermittlung und Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Prozessfinanzierers, stellen sich keine Probleme. Hier kann man in der Tat die Frage stellen, ob die vertragliche Zusage, für den Kunden einen Rechtsanwalt zu beauftragen, überhaupt eine Rechtsdienstleistung ist.<sup>20</sup> Außerdem betont die Begründung, dass die weitere Dienstleistung „im Anschluss an eine außergerichtliche .. Forderungseinziehung“ angeboten wird, und grenzt sich damit von anderen Modellen ab, bei denen es überhaupt keine „ernsthaften Bemühungen“ um eine außergerichtliche Einigung gibt, an die sich der gerichtliche Einzug „anschließt“, dieser vielmehr von vornherein im Fokus steht („deutsche Sammelklage“).

Bei den am Markt zu beobachtenden Angeboten der Legal-Tech-Inkassounternehmen ist aber das vertragliche Leistungsversprechen deutlich weiter gefasst: Es ist von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung der Forderung im eigenen Namen gegen eine Erfolgsbeteiligung gerichtet.

### c) Grundsätzliche Bedenken die gerichtliche Forderungsdurchsetzung durch Inkassodienstleister

Es ist dem Verfasser ein zentrales Anliegen, deutlich zu machen, dass solche Dienstleistungsangebote, die von vornherein neben der außergerichtlichen auch die gerichtliche Durchsetzung oder sogar ausschließlich die gerichtliche Geltendmachung umfassen, nach geltendem Recht unzulässig sind und unbedingt auch nach künftigem Recht unzulässig bleiben sollten.<sup>21</sup> Sie stehen nur bei einer Vollabtretung an den Dienstleister, der dann eine eigene Angelegenheit betreut, im Einklang mit dem geltenden Recht. Die Zedenten einer bloßen Inkassoession, die weiterhin das volle Risiko der Forderungsdurchsetzung tragen, werden in solchen Fallgestaltungen in unvertretbarer Weise von jeglichem Kontakt mit dem vom Inkassounternehmen ausgewählten Rechtsanwalt ausgeschlossen<sup>22</sup> und durch die Zwischenschaltung des Inkassounternehmens des Schutzes beraubt, den der Gesetzgeber für die gerichtliche Forderungsdurchsetzung für erforderlich hält und über die BRAO umgesetzt hat (hierbei geht es insbesondere um den Unabhängigkeitsschutz aus § 49b Abs. 2 BRAO). Sie verlieren jeglichen Einfluss auf die gerichtliche Durchsetzung „ihrer“ Forderung, haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Rechtsanwalt und damit auch keinen Einfluss auf die von den Rechtsanwälten geführten Vergleichsverhandlungen, deren Verlauf ausschließlich das Inkassounternehmen als Vertragspartner des Rechtsanwalts auf der Grundlage seiner eigenen Interessen bestimmt. Diese Interessen decken sich indes gerade nicht notwendigerweise mit denjenigen des Kunden, jedenfalls nicht bei der allein maßgeblichen berufsrechtlichen Interessenbewertung. Aus gutem Grund

---

<sup>20</sup> Deckenbrock/Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 66.

<sup>21</sup> Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, Einleitung Rn. 47j f.; ders., AnwBl Online 2020, 168, 169 ff.; ders. BRAK-Mitt. 2020, 6 – 10.

<sup>22</sup> Vgl. Henssler AnwBl Online 2020, 168, 172. Der Verfasser wendet sich hier „gegen das Recht eines Inkassounternehmens, eine lediglich zum Inkasso abgetretene Forderung auch im Anwaltsprozess als Partei selbst geltend zu machen und den Kunden/Zedenten von der ganz wesentlichen Vertragsbeziehung mit dem Rechtsanwalt auszuschließen.“

kommt es im anwaltlichen Mandatsverhältnis nicht auf ein verobjektiviertes, rein im Sinne ökonomischer Rationalität zu interpretierendes Interesse des Mandanten an, sondern allein auf dessen, von ihm selbst subjektiv bestimmte Interessen. Das gilt insbesondere für einen Vergleichsabschluss, wie der BGH<sup>23</sup> jüngst in einem Fall hervorgehoben hat, in dem sich ein Mandant nicht an einem rational möglicherweise vernünftigen, von dem Rechtsanwalt für mehrere Beteiligte ausgehandelten Vergleich beteiligen wollte. Weil der Anwalt den Vergleich dennoch abgeschlossen hatte, wurde er zu Recht wegen Parteiverrats verurteilt. Ohne Bedeutung sei die Einschätzung des Anwalts darüber, was aus seiner Sicht von den Parteibelangen vernünftigerweise vertretbar oder bestenfalls erreichbar erscheint. Für den Straftatbestand des § 356 StGB ergänzt er, dass sich die anvertrauten Interessen nach dem Inhalt des dem Anwalt erteilten Auftrags richten, der maßgeblich vom Willen der Partei gestaltet wird.<sup>24</sup> Die pauschale Gleichsetzung der objektiv bestimmten Interessen von Inkassounternehmen und Zedenten ist daher schlicht systemfremd und verdeutlicht zugleich die Probleme, die sich für den Zedenten aus dem Umstand ergeben, dass er selbst nicht der weisungsbefugte Partner des Mandatsvertrags ist, obwohl er allein weiterhin das Delkredererisiko trägt. Die Vertragsgestaltung führt zu seiner Entmündigung und Entfremdung von dem Rechtsanwalt, der seine Forderung prozessual durchsetzt.

Das Inkassounternehmen ist – anders als ein Rechtsanwalt – im Anwaltsprozess nicht postulationsfähig, kann damit die versprochene Leistung, nämlich die gerichtliche Durchsetzung der Forderung, selbst nicht erbringen. Dass das Inkassounternehmen einen Rechtsanwalt zur Vertragserfüllung einschaltet, reicht nach allgemeinen rechtsdienstleistungsrechtlichen Grundsätzen gerade nicht aus, um die besonderen Gefahren dieses Geschäftsmodells einzudämmen. Vielmehr greifen die Argumente, die gegen die Möglichkeit einer Heilung des Verstoßes gegen das RDG durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts sprechen, unvermindert. Hinter der gefestigten Rechtsprechung des BGH, dass ein Unternehmen nicht allein deshalb einen Rechtsdienstleistungsvertrag abschließen darf, weil es ihn durch zugelassene Rechtsanwälte erfüllt bzw. erfüllen lässt,<sup>25</sup> steht die berechtigte Sorge, dass der im Falle einer Falschberatung geschädigte Forderungsinhaber in solchen Fällen keine direkten vertraglichen Ansprüche gegenüber dem von dem Dienstleister eingeschalteten Rechtsanwalt hat.

Der BGH<sup>26</sup> begründet diese Entscheidung des Gesetzgebers – noch unter der Geltung des RBERG – wie folgt:

*„Damit wird sichergestellt, dass keine Umgehung des Rechtsberatungsgesetzes stattfindet und nur Rechtsberater tätig werden, die selbst die erforderliche persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzen. Es wird auch gewährleistet, dass bei eventueller fehlerhafter Beratung der rechtsuchende Bürger Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend machen kann. Hinzu tritt, dass der vom ohne Erlaubnis handelnden Geschäftsbesorger zugezogene Rechtsberater ent-*

---

<sup>23</sup> BGH, NJW 2019, 316 mit Anm. Deckenbrock.

<sup>24</sup> BGH, NJW 2019, 316 Rn. 15.

<sup>25</sup> BGH NJW 2008, 3069 Rn. 18 ff.; BGH NJW 2009, 3242 Rn. 22 ff.; BGHZ 193, 193 Rn. 34 = NJW 2012, 2435; BGH NJW-RR 2016, 693 Rn. 10 ff.; BGH NJW 2018, 608 Rn. 14.

<sup>26</sup> BGH NJW 2008, 3069 Rn. 20.

*sprechend seiner vertraglichen Verpflichtung in erster Linie die Interessen seines Auftraggebers und nicht des zu beratenden Rechtsuchenden wahrzunehmen hat. Es kann hier unter Umständen zu Interessenkollisionen kommen, die ihrerseits die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des hinzugezogenen Rechtsberaters gefährden können.“*

Ließe man das geschilderte Angebot der gewerblichen Legal-Tech-Inkassounternehmen zu, dann wäre der Mandant darauf angewiesen, Ansprüche gegenüber dem zwischengeschalteten Dienstleister geltend zu machen, von dem er erst die notwendigen Informationen über die Mandatsbearbeitung durch den Rechtsanwalt erhalten muss. Es darf ohnehin nicht vorausgesetzt werden, dass der Mandant in vergleichbarem Umfang Ansprüche gegenüber einem Legal-Tech-Inkassounternehmen wie gegenüber einem Rechtsanwalt hätte, denn die Inkassounternehmen unterliegen nur in geringem Umfang vergleichbaren Pflichten, die zum Schutz des Mandanten eines Rechtsanwalts eingreifen. Zudem fehlt dem Mandanten des Legal-Tech-Inkassounternehmens jeder Einblick, ob der Prozessverlust auf eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts oder auf verfehlte Weisungen des Inkassodienstleisters gegenüber dem Rechtsanwalt zurückzuführen sind. Schon derzeit ist besonders unbefriedigend, dass die Mandatsbeziehungen zwischen Inkassodienstleister und Rechtsanwalt für den Forderungsinhaber völlig intransparent sind. Die Inkassodienstleister weigern sich, diese Verträge offenzulegen. Typischerweise bestehen zwischen Inkassodienstleister und beauftragter Anwaltskanzlei feste Vertragsbeziehungen und damit die naheliegende Gefahr, dass die eingeschalteten Rechtsanwälte im Falle von Interessenkonflikten die Interessen des Zedenten hinter diejenigen des Inkassodienstleisters zurückstellen.

Gäbe man ein Dienstleistungsangebot durch nicht-anwaltliche gewerbliche Anbieter nur deshalb frei, weil dieses durch fachkundige Rechtsanwälte erfüllt wird, hätte dies zudem eine grundlegende Veränderung in der Beziehung zwischen Anwalt und Mandant zur Folge. Es käme zu der bereits erwähnten Entfremdung des „eigentlichen“, das Risiko tragenden Forderungsinhabers/Mandanten von „seinem“ Rechtsanwalt, also demjenigen Anwalt, der die Forderung durchsetzt, wozu der Inkassodienstleister hingegen selbst nicht befugt ist. Die Funktion des Rechtsanwalts als Vertrauensberuf des Mandanten wäre durch diese Mediatisierung in Frage gestellt, Rechtsanwälte würden bei der Geltendmachung von Forderungen vermehrt in Mandatsbeziehungen zu Inkassodienstleistern stehen und wären aus dem Anwaltsvertrag allein dem Inkassodienstleister, nicht hingegen dem Rechtsuchenden verpflichtet.

Die Problematik verdeutlicht eine Schwäche des geltenden Nebeneinanders von RDG und Verfahrensrecht. Das RDG regelt zwar grundsätzlich nur den Zugang zu außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, die Zulässigkeit eines Auftretens vor Gericht im Sinne der Postulationsfähigkeit bestimmt sich nach den Verfahrensordnungen. Diese begnügen sich allerdings mit der Regelung der Postulationsfähigkeit, regeln dagegen nicht die Vertragsbeziehung zwischen Rechtsdienstleister und Mandant. Das kann allerdings nach dem Gesamtkonzept von RDG und Verfahrensrechten nicht bedeuten, dass nun Dienstleistern beliebig und schrankenlos die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen, die ihnen nicht vollständig abgetreten sind, gegen Erfolgsbeteiligung versprechen könnten, obwohl sie selbst nicht postulationsfähig sind. Eine Forderungsabtretung betrifft nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer auch eine außergerichtliche Tätigkeit iSv. §§ 1, 3 RDG. Daran ändert der Umstand nichts, dass die abgetretenen

Forderungen auch gerichtlich geltend gemacht werden. Die Abgrenzung zu gerichtlichen Tätigkeiten richtet sich allein danach, ob das Gericht Adressat der fraglichen Handlung ist.<sup>27</sup> Auch der Umstand, dass sich der Dienstleister zur gerichtlichen Geltendmachung eines Rechtsanwalts bedient, führt nicht dazu, dass insoweit keine außergerichtliche Rechtsdienstleistung erbracht wird.<sup>28</sup> Auch bei einer gerichtlichen Forderungsdurchsetzung wird die Tätigkeit damit grundsätzlich vom generellen Verbotsbereich des RDG erfasst. Soweit § 2 Abs. 1 RDG von „Angelegenheiten“ spricht, meint der Gesetzgeber mit diesem Begriff ersichtlich nur Rechtsangelegenheiten. Rechtsangelegenheiten sind Angelegenheiten, die entweder auf Rechtsverwirklichung, d.h. Durchsetzung, Sicherung und Klarstellung von Rechten, oder auf Rechtsgestaltung gerichtet sind, d.h. auf die Schaffung neuer oder Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse. Bei der gerichtlichen Durchsetzung von Forderungen liegt unproblematisch eine solche Rechtsangelegenheit vor.

Damit greifen auch die für das RDG geltenden Grundsätze, insbesondere das dem RDG zugrundeliegende Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für sämtliche Rechtsdienstleistungen. Ein Dienstleister darf danach Rechtsdienstleistungen nur dann anbieten, wenn er selbst hierzu durch eine ausdrückliche Erlaubnis befugt ist. An einer solchen Erlaubnis fehlt es indes weiterhin im gerichtlichen Bereich. Der Inkassodienstleister ist selbst – jedenfalls im Anwaltsprozess und weitgehend auch außerhalb dieses Bereichs – nicht postulationsfähig und auch der neu gefasste § 2 Abs. 1 S. 1 RDG-E verleiht hier keine Befugnisse. Er hebt sogar im Gegenteil ausdrücklich hervor, dass nur die Prüfung und Beratung, nicht dagegen die gerichtliche Durchsetzung einer Forderung vom Begriff der Inkassodienstleistung und damit auch nicht von dem an diesen Begriff anknüpfenden und auf ihn beschränkten Erlaubnistatbestand erfasst ist.

Es bleibt damit bei der bereits aufgezeigten Grundregel: Allein der Umstand, dass sich der Inkassodienstleister eines Rechtsanwalts zur Vertragserfüllung bedient, kann das grundsätzlich bestehende Tätigkeitsverbot nicht außer Kraft setzen.

#### d) **Zulässige Gestaltungen**

Das hier entwickelte Verständnis schließt sachgerechte, verbraucherfreundliche Dienstleistungsangebote nicht aus. Es gibt im Gegenteil vielfältige Möglichkeiten, Forderungen auch bei Massenschäden kostengünstig durchzusetzen. Völlig unproblematisch zulässig bleibt die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen stets nach einer Vollabtretung an den Dienstleister, der die Forderung sodann im eigenen Namen einklagt. Ist eine Vollabtretung nicht gewünscht, weil der Inkassodienstleister etwa nicht bereit ist, einen Kaufpreis für die Forderung zu bezahlen, so kann die gerichtliche Durchsetzung durch die Gläubiger/Verbraucher sachgerecht über einen vom Inkassodienstleister vermittelten Prozessfinanzierer finanziert werden. Die Mandatsbeziehung besteht in diesem Fall – wie es dem Anwaltsberuf als Vertrauensberuf entspricht – zwischen Forderungsgläubiger und Rechtsanwalt, der Forderungsinhaber kann damit das Mandatsverhältnis in seinem subjektiven Interesse gestalten. Da der Inkassodienstleister bei höheren Gegenstandswerten ohnehin typischerweise mit einem Prozessfinanzierer zusammenarbeitet,

---

<sup>27</sup> Vgl. BGH NJW 2013, 3580; vgl. auch *Deckenbrock*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl. 2021, § 1 Rn. 21.

<sup>28</sup> Vgl. BGH NJW 2008, 3069 Rn. 19; BGH NJW 2009, 3242 Rn. 23 mwN: Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfe; OLG Stuttgart DStRE 2018, 188 Rn. 38.

besteht somit gar keine Notwendigkeit, den geschädigten Forderungsinhaber von der Mandatsbeziehung, dem zu seinem Schutz eingreifendem anwaltlichen Berufsrecht und den Vergleichsverhandlungen auszuschließen. Im Falle von Massenschäden, etwa in den auch in der amtlichen Begründung<sup>29</sup> angesprochenen Kartellschadensersatzklagen oder Dieselabgasfällen können sich mehrere Geschädigten zudem auch zu einer BGB-Gesellschaft unter Einbringung ihrer Forderung als Einlage (Vollabtretung) zusammenschließen. Anschließend kann die Gesellschaft die abgetretenen Forderungen kollektiv im eigenen Namen einklagen. Solche Gestaltungen sind unproblematisch, wenn an der Gesellschaft ausschließlich ehemalige Forderungsinhaber wie z.B. Kartellgeschädigte beteiligt sind. Auch hier erfolgt die Finanzierung über einen Prozessfinanzierer. Entscheidend ist, dass das Mandatsverhältnis zwischen der Gesellschaft als Forderungsinhaberin und dem Rechtsanwalt zustande kommt. Die Zedenten behalten somit als Gesellschafter und ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung den nötigen Einfluss auf das Mandatsverhältnis. Erzielte Erträge werden entsprechend den jeweiligen Einlagen verteilt. Hingegen dient in einigen der derzeit praktizierten Geschäftsmodelle die Zwischenschaltung eines Inkassounternehmens letztlich allein der Umgehung des zum Schutz der Rechtsuchenden geltenden anwaltlichen Berufsrechts. Das ist nicht schutzwürdig und muss weiterhin verhindert werden.

#### e) **Folgerungen für den Regierungsentwurf**

Die Regelungen des Entwurfs werden durch die aufgezeigten Bedenken gegenüber bestimmten Geschäftsmodellen nicht infrage gestellt. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Begründung stehen, wie aufgezeigt wurde, dem hier entwickelten Verständnis entgegen. Es erscheint aber dringend geboten, dass der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in der Begründung seiner Beschlussempfehlung klarstellt, dass Dienstleistungsangebote, die auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtet sind, bei einer bloßen Inkassoession weiterhin unzulässig sind und dass der Entwurf solche Angebote keinesfalls erstmalig für zulässig erklären möchte. Es bleibt insoweit Aufgabe der Rechtsprechung, Umgehungskonstruktionen zu verwerfen.

### **III. Notwendigkeit einer zentralisierten Aufsicht über Inkassounternehmen**

Mit der Neuordnung der Befugnisse von Inkassounternehmen ändern sich auch die für ihre Registrierung geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen. Schon derzeit ist es wenig befriedigend, dass Aufsicht und Registrierungspraxis der zur Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und der nach § 117 Abs. 2 VVG zuständigen Stellen, überwiegend also die Präsidenten der Landgerichte bzw. Oberlandesgerichte, sehr uneinheitlich sind. Künftig wird diese Gefahr bei der nun anstehenden Prüfung und Beaufsichtigung konkreter Geschäftsmodelle noch wachsen. Nach § 13 Abs. 2 RDG-E sollen die zuständigen Behörden künftig bei der Prüfung einer beantragten Registrierung als Inkassodienstleister den Gesamtumfang der vom Antragsteller beabsichtigten Tätigkeiten berücksichtigen. Gegenstand der Prüfung ist, ob das

---

<sup>29</sup> BT-Drucks. 19/27673, S. 13.

angestrebte Geschäftsmodell auf der Grundlage einer Registrierung als Inkassodienstleister erbracht werden kann. Antragsteller müssen damit bereits im Registrierungsverfahren umfangreiche Angaben zur angestrebten Tätigkeit und zu etwaigen Nebenleistungen zur eigentlichen Inkassodienstleistung machen. Die Prüfungstiefe der zuständigen Behörde ist damit deutlich erhöht, so dass auch deutlich mehr Raum für unterschiedliche Bewertungen der Geschäftsmodelle durch die Behörden besteht. Es wird somit nicht ausbleiben, dass sich eher liberale und eher restriktive Gerichtsbezirke herausbilden werden. Da gerade die im Bereich der neuen Legal-Tech-Geschäftsmodelle aktiven Inkassodienstleister typischerweise bundesweit tätig sind und den Sitz der Gesellschaft nahezu beliebig wählen können, ist zu befürchten, dass es zu einer Art „Delaware-Effekt“ mit einem verfehlten „race to the bottom“ kommen könnte.

§ 19 Abs. 1 RDG überträgt die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung des RDG im Grundsatz der Landesjustizverwaltung eines jeden Bundeslands. Begründet wird dies mit der Nähe der rechtsdienstleistenden Tätigkeit zu den Rechtsberufen im eigentlichen Sinne.<sup>30</sup> Zuständigkeitskonzentrationen auf länderübergreifender Ebene sind nach dem 2020 neu eingefügten § 19 Abs. 1 S. 2 RDG ähnlich wie bei den gemeinsamen juristischen Prüfungsämtern für die Eignungsprüfungen für europäischen Rechtsanwälte möglich. Abgelehnt hat die Bundesregierung<sup>31</sup> dagegen bislang den Vorschlag des Bundesrats,<sup>32</sup> die Aufsicht über die Inkassodienstleister bei einer Bundesbehörde zu bündeln. Angesichts der erwähnten bundesweiten Tätigkeit der sich neu am Markt etablierenden Dienstleister bedarf es aber dringend nicht nur einer einheitlichen Registrierungspraxis,<sup>33</sup> sondern insbesondere einer einheitlichen Aufsicht. Bereits die vom Bundestag in der Plenarsitzung vom 27.11.2020<sup>34</sup> angenommene Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz<sup>35</sup> enthielt die Aufforderung, eine weitere wirksame Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister zu prüfen.

Die Zuständigkeitsübertragung auf den Bund ist angesichts der geschilderten Besonderheiten nach der erneuten Reform erst recht die allein sachgerechte Lösung. Die „verbraucherfreundliche Weiterentwicklung“ des Inkassowesens muss untrennbar mit einer Stärkung der Aufsicht verbunden werden, wie sie nur bei einer Zentralisierung effektiv umgesetzt werden kann. Erst sie erlaubt die notwendige Bündelung des Fachwissens, einen besseren Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen und die einheitliche und zielgerichtete Anwendung möglicher Maßnahmen. Mit dem Bundesamt für Justiz steht hier eine qualifizierte Behörde zur Verfügung.<sup>36</sup>

#### **IV. Die Neuregelung des Erfolgshonorars in § 4a RVG**

---

<sup>30</sup> BT-Drucks. 16/3655, S. 77.

<sup>31</sup> BT-Drucks. 19/20348, S. 85.

<sup>32</sup> BT-Drucks. 19/20348, S. 85.

<sup>33</sup> BT-Drucks. 19/20348, S. 82 f.

<sup>34</sup> BT-PIPr 19/196, 24758A

<sup>35</sup> BT-Drucks. 19/24735.

<sup>36</sup> Vgl. bereits BT-Drucks. 19/24375, S. 6.

## 1. Das neue Regelungskonzept

Neben der Neuregelung der Inkassotätigkeit ist der zweite Schwerpunkt des Gesetzes die Novellierung des anwaltlichen Erfolgshonorars. Unter dem Motto der Chancengleichheit für Rechtsanwälte – die Begründung spricht von „kohärentem Gleichlauf der Beschränkungen“<sup>37</sup> – wird angesichts der weitreichenden Möglichkeit von Inkassounternehmen, Erfolgshonorare zu vereinbaren, die bisherige restriktive Regelung in § 4a Abs. 1 RVG moderat geöffnet. Mit der derzeitigen Regelung hat der Gesetzgeber 2008<sup>38</sup> lediglich die vom BVerfG<sup>39</sup> geforderte Mindesteinschränkung des grundsätzlichen Verbots von Erfolgshonoraren vorgenommen. Der aktuelle Rechtszustand zeichnet sich insbesondere durch eine verbreitete Rechtsunsicherheit aus, wobei die gesetzlich gebotenen Möglichkeiten kaum ausgeschöpft werden.<sup>40</sup>

Die derzeitige Regelung in § 49b Abs. 1 BRAO ist zweifellos reformbedürftig. Sie leidet unter der pauschalen Gleichstellung der verschiedenen Varianten von Erfolgshonoraren, ohne zu berücksichtigen, dass es neben der aus verschiedenen Gründen problematischen Streitanteilsvereinbarung, bekannt als „quota litis“, auch unbedenkliche Formen einer erfolgsbasierten Vergütung gibt.

Der Regierungsentwurf schafft in § 4a Abs. 1 RVG-E zwei neue und einen modifizierten Ausnahmetatbestand, indem er Erfolgshonorare stets dann erlaubt, „wenn

1. sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000,- Euro bezieht,
2. eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren erbracht wird oder
3. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“

## 2. Die Öffnung für außergerichtliche Inkassodienstleistungen

Auf den ersten Blick scheint es so, als ob sich die wichtigste Öffnung hinter der Nr. 2 des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG-E verbergen könnte, weil der in Bezug genommene weite Begriff der Inkassodienstleistung des § 2 Abs. 1 RDG-E die rechtliche Prüfung, Beratung und Durchsetzung sämtlicher Forderungen umfasst. Die entsprechende Öffnung gebietet sich schon vor dem Hintergrund der Honorargestaltungsmöglichkeiten von Inkassodienstleistern, die hier als Wettbewerber auftreten. Allerdings ist es Rechtsanwälten außerhalb der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Fälle (gerichtliches Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren) verwehrt, Forderungen, die ihnen zum Inkasso abgetreten wurden, selbst als Prozessbevollmächtigte gerichtlich einzuklagen. Hier könnte es zu einer unerwünschten Verbindung der anwaltlichen Interessen mit denjenigen der Mandanten kommen. Zu beachten ist, dass es derzeit einem Rechtsanwalt

---

<sup>37</sup> BT-Drucks. 19/27673, S. 36.

<sup>38</sup> Zur Entstehungsgeschichte *Kilian*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 58 ff.

<sup>39</sup> BVerfGE 117, 163 = NJW 2007, 979; dazu *Gaier*, NJW-Sonderheft 4. Hannoveraner ZPO-Symposium, 2008, 4 ff.; ferner *Kilian*, BB 2007, 1061; *Stürner*, NJW-Sonderheft 4. Hannoveraner ZPO-Symposium, 2008, 9 ff.; *Kleine-Cosack*, NJW 2007, 979; *Zuck*, JZ 2007, 684; *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2007, 74.

<sup>40</sup> Vgl. *Kilian* AnwBl 2020, 157.

grundsätzlich verwehrt ist, Forderungen von Geschädigten, die ihm abgetreten wurden, im eigenen Namen geltend zu machen.<sup>41</sup>

Letztlich wird den Rechtsanwälten damit lediglich im außergerichtlichen Bereich eine erfolgsbasiert vergütete, gewerbliche Inkassotätigkeit innerhalb ihres anwaltlichen Berufsbildes ermöglicht, für die sie derzeit ein gesondertes Inkassounternehmen gründen müssen.

### **3. Erleichterungen bei standardisierbaren Rechtsstreitigkeit um Kleinschäden**

Im Interesse der Rechtssicherheit zu begrüßen ist m.E. ungeachtet mancher Angriffspunkte die „de minimis“-Regelung der Nr. 1 des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG-E. Hinter ihr steht die Überlegungen, dass die Gefahren für Anwaltschaft und Mandantschaft, die bei bestimmten Formen des Erfolgshonorars bestehen können, bei derartigen Kleinschäden, bei denen in vielen Rechtsordnungen typischerweise überhaupt kein Rechtsanwalt eingeschaltet wird, eng begrenzt sind. Es bedarf bei diesen Forderungsbeträgen vielmehr gezielte Anreize, das rationale Desinteresse der Verbraucher zu überwinden und überhaupt den Zugang zum Recht für diese Personengruppe zu verbessern. Der allgemeine zivilrechtliche Schutz der Mandanten vor einer unangemessenen Ausgestaltung des Erfolgshonorars über § 138 BGB und die Missbrauchskontrolle des § 242 BGB wird hier vom Reformentwurf durch die Transparenzvorschriften des § 4a Abs. 2 und 3 RVG-E sachgerecht ergänzt und erscheint insgesamt ausreichend.

Anders als die Inkassoregelung der Nr. 2 des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG-E greift die Regelung auch auf der Seite der Beklagten bzw. Schuldner der Ansprüche, so dass – wie die amtliche Begründung zutreffend hervorhebt – deren Verteidigungsmöglichkeiten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Aufgrund der nach der genannten Nr. 2 im außergerichtlichen Bereich einschließlich des gerichtlichen Mahnverfahrens greifenden Erleichterungen für die Gläubigerseite dürfte die Vorschrift – soweit es um die außergerichtliche Beratung und Vertretung geht – sogar insbesondere für anwaltliche Tätigkeiten bei der Forderungsabwehr bedeutsam sein. Darüber hinaus bringt sie Verbesserungen bei Mandatsverträgen, welche die außergerichtliche und gerichtliche Beratung und Vertretung umfassen. Hier kann der Rechtsanwalt künftig seinen Mandanten ein attraktives Gesamtpaket anbieten, da der ebenfalls geänderte § 49b BRAO-E auch die Kostenübernahme durch den Rechtsanwalt erlaubt.

Die Regelung ist für die Zukunft des Anwaltsberufs von erheblicher Bedeutung, weil sie den Rechtsanwälten den Zugang zum standardisierbaren Massengeschäft eröffnet, bei dem andernfalls eine massive Abwanderung der Mandanten zu gewerblichen Legal-Tech-Anbietern drohen würde. Es ist absehbar, dass standardisierbare Rechtsdienstleistungen, etwa für Ersatzansprüche aus Verkehrsunfällen, künftig ganz überwiegend nur noch mithilfe von Software-Lösungen von hierauf spezialisierten Unternehmen kostengünstig bearbeitet werden. Ähnliches gilt für Massenschäden. Hier bedürfen Rechtsanwälte eine stärkere Flexibilität in der Honorargestaltung und sind anders als bei komplexen, individuell zu bearbeitenden Rechtsfragen in besonderer Weise auf gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber der Rechtsdienstleistungskonkurrenz angewiesen. Legal Tech muss auch, wenn nicht gar in erster Linie Anwaltssache

---

<sup>41</sup> OIG Frankfurt a.M. NJW 2011, 3724.

bleiben. Die absehbaren Veränderungen durch die Digitalisierung müssen damit auch im hierauf bislang nicht zugeschnittenen Vergütungsrecht in den Blick genommen werden. Ohne eine entsprechende Öffnung würde die Rechtsanwaltschaft aus diesem Teil des Rechtsberatungsmarkts verdrängt, Verbraucher würden sich an andere Dienstleister wenden. Insofern lässt sich meines Erachtens durchaus diskutieren, ob die willkürlich gegriffene Grenze von 2.000,- Euro nicht eher niedrig ist. Die Obergrenze dürfte – angelehnt an § 23 Nr. 1 GVG – bei 5.000,- Euro liegen.

Außerhalb derartiger standardisierbarer Leistungen wird die praktische Bedeutung dieser Öffnung vermutlich gering sein. Massive Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der Rechtsanwaltschaft sind nicht zu befürchten, weil individuell betreuungsbedürftige Mandate in diesem Bereich von qualifizierten Rechtsanwälten – auch angesichts des im RVG angelegten Modells der Quersubventionierung – ohnehin kaum wirtschaftlich bearbeitet werden können.

#### **4. Die Streichung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“**

Die auch in der Neufassung nunmehr in der Nr. 3 des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG-E quasi als Aufangregelung beibehaltene bisherige Einschränkung des Verbots von Erfolgshonoraren begnügt sich mit der Anforderung, dass der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Auf den bisherigen Zusatz „aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse“ wird ebenso wie in den Parallelregelungen im StBerG (§ 9a Abs. 2 S. 1 StBerG) und in der WPO (§ 55a Abs. 2 WPO) verzichtet, so dass es künftig auf eine Gesamtbetrachtung ankommt, ob die Entscheidung des Mandanten gegen eine Rechtsverfolgung „verständlich“ also „rational nachvollziehbar“ ist.

Die amtliche Gesetzesbegründung hierzu ist eher knapp: es erschien der Bundesregierung nicht „angebracht, dass eine Person nur deshalb, weil sie im Vergleich zu einer anderen Person wirtschaftlich bessergestellt ist, von der Vereinbarung eines Erfolgshonorars abgehalten wird.“ Gesetzliches Ziel ist es, den Zugang zum Recht auch für solche Personen zu verbessern, die das Risiko eines verlorenen Rechtsstreits wirtschaftlich (gerade) noch bzw. „etwas besser“ als finanziell noch Schwächere verkraften könnten. Die bei einem verlorenen Prozess drohenden Kosten sind für beide Vergleichsgruppen im Ergebnis identisch, gleichwohl wird eine Personengruppe von der Rechtsverfolgung abgehalten. Eine staatliche Bevormundung eines Mandanten, dem das Risiko eines Prozessverlustes persönlich zu hoch erscheint, dem aber gleichwohl die Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit der Begründung verwehrt wird, es sei ihm zumutbar dieses Risiko zu tragen, erscheint verfassungsrechtlich problematisch und überzeugt auch rechtspolitisch nicht. Der pauschale Eingriff in die verfassungsrechtlich durch Art. 2 GG geschützte Vertragsfreiheit des Mandanten, der mit dem undifferenzierten Verbot aller Formen von Erfolgshonoraren verbunden ist, lässt sich allein mit der wirtschaftlichen Tragbarkeit eines potentiellen Verlusts nicht rechtfertigen.

Schon derzeit ist anerkannt, dass es nicht darauf ankommt, ob eine durchschnittliche rechtsuchende Person in einer bestimmten Rechtsangelegenheit davon abgehalten werden würde, ihre Rechte zu verfolgen. Maßgeblich ist die Entscheidung der konkret betroffenen rechtsuchenden Person in ihrer individuellen Lebenssituation, wobei deren Risikoneigung oder -abneigung ebenso wie ihre grundsätzliche Entscheidungen zur Verwendung ihres Vermögens zu berücksichtigen ist. Nach geltendem Recht erhöhten die wirtschaftlichen Verhältnisse vor allem den

Begründungsaufwand: Je „reicher“ der Rechtsuchende ist, desto stärkerer Argumente bedarf es für eine gerichtsfeste Begründung der Mandantenentscheidung.<sup>42</sup> Die Neuregelung bringt hier klare Vorteile, weil es nun etwa ausreicht, dass die Erfolgsaussichten angesichts der Komplexität der Rechtsfragen, der unklaren Beweislage oder fehlender höchstrichterlicher Klärung offen sind. Prozesstreiberei und Versuche, die Gegenseite mit ersichtlich unbegründeten Forderungen zu überziehen, lassen sich auch nach der Neuregelung unverändert unterbinden.

Die vereinfachte Regelung des Entwurfs lässt damit zu Recht mehr Spielraum für rationale Entscheidungen der Mandanten. Insbesondere erlaubt sie unbedenkliche Modelle, bei denen ein anwaltliches Basishonorar, etwa ein anwaltliches Tätigkeitswort auf der Grundlage eines für den Mandanten günstigen Stundensatzes, mit einer Erfolgskomponente, etwa ein Honoraraufschlag von 30 % auf das Basishonorar, kombiniert wird. Bedauerlich bleibt, dass auch die Neuregelung weiterhin nicht zwischen den problematischen Streitanteilsvereinbarungen (*quota litis*) und unbedenklichen erfolgsorientierten Vergütungsformen unterscheidet, obwohl die Risiken sehr unterschiedlich sind, worauf der Verfasser<sup>43</sup> dieser Stellungnahme im Einklang mit vielen Literaturstimmen schon vor knapp 20 Jahren hingewiesen und wie *Kilian*<sup>44</sup> mehrfach wissenschaftlich vertieft nachgewiesen hat.

Die drei verfassungsrechtlich anzuerkennenden Schutzanliegen, die das Verbot von Erfolgshonoraren stützen könnten, nämlich der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Mandantenschutz und die Förderung der prozessualen Waffengleichheit, sind nicht per se bei jeder Erfolgskomponente einer Vergütungsvereinbarung tangiert, zumal das geltende Recht Prozessfinanzierungen ohne vergleichbare Schranken erlaubt. Unbedenklich sind etwa „no win less fee“-Varianten, wie generell die Quersubventionierung von nicht erfolgreichen anwaltlichen Tätigkeiten durch für den Mandanten erfolgreiche nicht zu beanstanden ist. International völlig unstrittig ist zudem, dass Erfolgshonorare einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zum Recht („access to justice“) leisten können. Verwiesen sei nur auf die umfangreiche rechtspolitische Diskussion im Vereinigten Königreich. Vor diesem Hintergrund ist zu bedauern, dass die umfangreichen empirischen und rechtsvergleichenden Forschungen von *Kilian* in den Reformvorschlag kaum eingeflossen sind.<sup>45</sup>

Erläuterungsbedürftig ist die Regelung in § 4a Abs. 2 RVG-E, der zufolge in anderen als den in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG-E genannten Angelegenheiten nur dann vereinbart werden darf, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Die Regelung bezweckt keine generelle Freigabe der „no cure no fee“ bzw. „no cure less fee“-Modelle, sondern stellt eine zusätzliche Anforderung für Erfolgsvereinbarungen auf, wenn diese den Anforderungen der Nr. 1 und 3 des § 4a Abs. 1 RVG-E genügen.

---

<sup>42</sup> *Kilian*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 111.

<sup>43</sup> *Henssler*, ZZP 115 (2002), 321, 338.

<sup>44</sup> Vgl. nur *Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, S. 259 ff.; *ders.*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 68 f. m.w.N.

<sup>45</sup> Dazu grundlegend *Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, sowie aus neuerer Zeit statt vieler nur *Kilian*, NJW 2021, 445.

Zu begrüßen ist, dass durch die Neufassung künftig klargestellt wird, dass die für den Misserfolgsfall vorgesehene Ausgestaltung von Erfolgshonorarvereinbarungen auch bei außergerichtlichen Tätigkeiten gilt.

## **5. Zusammenfassung**

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Neuregelung zwar nicht der „große Wurf“ einer dogmatisch stimmigen, empirisch und rechtsvergleichend abgesicherten Lösung ist. Der Regierungsentwurf wählt einen eher pragmatischen Ansatz, in dem er der Rechtsanwaltschaft zunächst in einem weitgehend unproblematischen Bereich der Kleinstforderungen die gebotene Rechtssicherheit bringt, zum zweiten im außergerichtlichen Bereich und bei gerichtlichen Mahnverfahren gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu Inkassodienstleistern herstellt und schließlich die rechtssichere Vereinbarung zulässiger Erfolgshonorare auch in dem verbleibenden Bereich jedenfalls etwas erleichtert. Sie bringt damit unbestreitbare Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht, trägt insbesondere den Auswirkungen der Digitalisierung Rechnung und erweitert die Möglichkeiten einer Vereinbarung von rechtlich unbedenklichen Formen des Erfolgshonorars.

Meines Erachtens sollte die Regelung daher in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Zugleich sollte eine umfassende Neuregelung auf der Grundlage einer breiten empirisch und rechtsvergleichend angelegten Untersuchung für die kommende Legislaturperiode bereits jetzt fest in Aussicht genommen werden.

Darüber hinausgehend sollte im Interesse der Kohärenz überlegt werden, ob nicht aus den Erwägungen, die gegen ein Tätigwerden von Inkassounternehmen in familienrechtlichen Angelegenheiten sprechen (dazu II. 1. c)), auch bei Rechtsanwälten die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren eingeschränkt werden sollte. In jedem Fall sollten Streitanteilsvereinbarungen bei Unterhaltsansprüchen und vergleichbar gelagerten höchstpersönlichen Ansprüchen ausgeschlossen werden.

## **V. Die Aufweichung des Verbots der Kostenübernahme in § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO-E**

Generell deutlich kritischer als Erfolgshonorare zu beurteilen sind Vereinbarungen über die Übernahme der Gerichtskosten, Verwaltungskosten und der Kosten der obsiegenden Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt. Anders als bei einer Vergütungsvereinbarung, die – sofern sich der Anwalt nicht mit der üblichen bzw. gesetzlichen Vergütung begnügt – ohnehin notwendiger Bestandteil eines Anwaltsvertrags ist, handelt sich hierbei um eine zusätzliche anwaltsfremde Leistung. Die Kostenübernahme ist eine gewerbliche Leistung, der Rechtsanwalt fungiert hier wie ein kleines Versicherungsunternehmen, das den Mandanten gegen eine Gebühr (hier in Form einer Erfolgsbeteiligung) gegen das Risiko der bei einem negativen Verfahrensausgang anfallenden Kosten versichert. Entsprechende vertragliche Verpflichtungen sollten grundsätzlich von Rechtsanwälten nicht übernommen werden. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Rechtsanwalt im Falle der Erfolglosigkeit seiner Tätigkeit ohne Honorar gear-

beitet hat oder ob er darüber hinaus erhebliche fremde Kosten übernehmen muss, die ihn möglicherweise finanziell ruinieren können. Der auf dem Rechtsanwalt lastende Druck, den Erfolg „mit allen Mitteln“ zu suchen, ist hier noch einmal deutlich erhöht. Allenfalls dann, wenn sich die Kosten in einem sehr überschaubaren Rahmen halten und aus Sicht des Mandanten notwendiger Bestandteil eines Gesamtpakets sind, das die Mandatierung eines Rechtsanwalts und damit den Zugang zum Recht erst ermöglicht, erscheint daher eine Einschränkung des Verbots der Kostenübernahme gerechtfertigt.

Der Entwurf trägt diesen Besonderheiten Rechnung, indem er Vereinbarungen über die Kostenübernahme nach § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO nur in den Fällen erlaubt, in denen auch nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 RVG-E ein Erfolgshonorar vereinbart werden könnte. Das breite Anwendungsfeld der generalklauselartigen Auffangregelung des § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG-E ist damit für die Kostenübernahme gerade nicht geöffnet, sondern lediglich der Bereich der Kleinstforderungen bis 2.000,- Euro sowie der anwaltlichen Inkassodienstleistungen. Die Regelung erscheint damit ungeachtet der grundsätzlichen Skepsis des Verfassers gegenüber einer Einschränkung des Verbots der Kostenübernahme vertretbar.

## **VI. Zusammenfassung und Ausblick**

1. Der Regierungsentwurf verfolgt zwei rechtspolitisch überzeugende Kernanliegen, nämlich einerseits einen rechtssicheren Regelungsrahmen für die neuartigen Formen von Inkassodienstleistungen zu schaffen und andererseits Wettbewerbsnachteile der Rechtsanwaltschaft gegenüber anderen Rechtsdienstleistern, die keinen vergleichbaren berufsrechtlichen Restriktionen unterliegen, zu beseitigen.
2. Legal Tech muss – jedenfalls auch – Anwaltssache sein! Das bedeutet, dass die Folgen, welche die fortschreitende Digitalisierung für den Rechtsdienstleistungsmarkt hat, auch im anwaltlichen Berufsrecht berücksichtigt werden müssen und zu gewissen Anpassungen zwingen. Das Reformprojekt ist daher grundsätzlich zu begrüßen, die Detailregelungen bedürfen aber noch einiger Korrekturen und Klarstellungen.
3. Die moderate Korrektur der im Wege der Rechtsfortbildung vom BGH vorgenommenen Erweiterung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Inkassounternehmen durch § 2 Abs. 2 S. 1 RDG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ergänzung der Legaldefinition der Inkassodienstleistung stellt klar, dass die Einziehung von Forderungen als Kerngeschäft nur um diejenige rechtliche Prüfung und Beratung ergänzt werden darf, die sich auf die Einziehung bezieht, also in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung steht. Die Regelung bietet zudem Raum für die gebotene restriktive Registrierung von Inkassodienstleistern, die ausschließlich im Bereich der Prüfung und Beratung von streitigen Geldforderungen tätig werden.
4. Problematisch ist die komplette Freigabe der außergerichtlichen Durchsetzung sämtlicher Geldforderungen, unabhängig von Komplexität der Materie, Schwierigkeit der Rechtsfragen und Schutzbedürftigkeit des Mandanten. Dringend zu empfehlen ist es, zumindest sämtliche familienrechtliche Forderungen aufgrund ihres höchstpersönlichen

Charakters aus dem Tätigkeitsfeld auszunehmen. Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, die der Sicherung der Lebensgrundlage des Mandanten dienen, passt das deregulierte System für Inkassodienstleister nicht.

5. Weiterhin unzulässig bleiben müssen außerdem nicht-anwaltliche Dienstleistungsangebote, die auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen auf der Grundlage einer bloßen Inkassoession gerichtet sind. Sie führen zu einer „Entfremdung“ des Forderungsinhabers von dem seine Forderung durchsetzenden Rechtsanwalt und schneiden ihn vom Schutz des anwaltlichen Berufsrechts ab. Die Zwischenschaltung des Inkassodienstleisters dient in einigen der derzeit praktizierten Geschäftsmodelle der Umgehung dieses anwaltlichen Berufsrechts. Der Forderungsinhaber, der das Risiko der erfolgreichen Forderungsdurchsetzung trägt, muss „Herr“ des anwaltlichen Mandatsverhältnisses bleiben. Allein seine von ihm subjektiv definierten Interessen dürfen das anwaltliche Handeln bei der gerichtlichen Forderungsdurchsetzung bestimmen.
6. Sachgerechte, verbraucherfreundliche Dienstleistungsangebote, die auch die gerichtliche Durchsetzung umfassen, sind damit keineswegs ausgeschlossen. Zulässig bleiben neben der Vollabtretung an den Inkassodienstleister die Finanzierung des vom Forderungsinhaber selbst geführten Prozesses durch Prozessfinanzierer und gesellschaftsrechtliche Modelle, die mit einer Vollabtretung der Forderung an die Gesellschaft arbeiten. In allen Fällen bleibt der wirtschaftliche Forderungsinhaber der „Herr“ des anwaltlichen Mandatsverhältnisses.
7. Weder der Wortlaut der Regelungen des Regierungsentwurfs noch seine Begründung stehen dem hier entwickelten Verständnis entgegen. Gleichwohl erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit dringend geboten, dass der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in der Begründung seiner Beschlussempfehlung klarstellt, dass Dienstleistungsangebote, die von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtet sind, bei einer bloßen Inkassoession weiterhin unzulässig sind und dass der Entwurf solche Angebote keinesfalls erstmalig für zulässig erklären möchte. Es bleibt insoweit Aufgabe der Rechtsprechung, Umgehungskonstruktionen zu verwerfen.
8. Die „verbraucherfreundliche Weiterentwicklung“ des Inkassowesens muss untrennbar mit einer Stärkung der Aufsicht verbunden werden, wie sie nur bei einer Zentralisierung der Zuständigkeit effektiv umgesetzt werden kann. Erst sie erlaubt die notwendige Bündelung des Fachwissens, einen besseren Überblick über die im Inkassobereich bundesweit bestehenden Problemlagen und die einheitliche und zielgerichtete Anwendung möglicher Maßnahmen. Mit dem Bundesamt für Justiz steht insoweit eine qualifizierte Behörde zur Verfügung.
9. Die Neuregelung des Erfolgshonorars bringt Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht, trägt insbesondere den Auswirkungen der Digitalisierung sowie dem Gebot der Chancengleichheit für Rechtsanwälte Rechnung und erweitert die Möglichkeiten rechtlich unbedenklicher Formen des Erfolgshonorars. Die Regelung sollte daher – mit Ein-

schränkungen im Bereich familienrechtlicher Angelegenheiten – in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Zugleich sollte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine grundlegende Neuregelung auf einer empirisch und rechtsvergleichend breit angelegten Untersuchung für die kommende Legislaturperiode einfordern.

10. Das Verbot der anwaltlichen Kostenübernahme wird vom Regierungsentwurf im Grundsatz beibehalten und lediglich im Bereich der Kleinstforderungen bis 2.000,- Euro sowie der anwaltlichen Inkassoleistungen eingeschränkt. Die Regelung erscheint damit ungeachtet der grundsätzlichen Skepsis des Verfassers gegenüber einer Einschränkung des Verbots der Kostenübernahme vertretbar.

Köln, den 3. Mai 2021

Prof. Dr. Martin Hensler